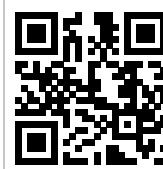


Obwohl mittlerweile seit zehn Jahren im BEMA eingeführt, stellt die Abgrenzung vertraglicher von außervertraglichen Wurzelbehandlungen immer noch ein großes Alltagsproblem in vielen Zahnarztpraxen dar. Welcher Zahn ist entsprechend der Behandlungsrichtlinien noch auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen abrechnungsfähig und bei welchem Zahn muss eine Vereinbarung nach §4 Abs. 5 BMV-Z oder §7 Abs. 7 EKVZ getroffen werden?

Dr. Dr. Alexander Raff

[Infos zum Autor]



Vertragliche versus außervertragliche Wurzelbehandlung

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

Grundsätzlich gelten für alle Zähne folgende Aussagen:

- Zähne sind im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung nur dann noch endodontisch zu behandeln, wenn die Aufbereitbarkeit und die Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis zur bzw. bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sind (Richtlinie B. III. 9.1) bzw. wenn sie bis zur apikalen Konstriktion gefüllt werden können (Richtlinie B. III. 9.3).
- Die Erhaltung von Zähnen bei kombiniert endodontischen und parodontalen Läsionen im Hinblick auf ihre jeweilige Prognose ist kritisch zu überprüfen (Richtlinie B. III. 9.5). In der Regel ist ein Zahn zu entfernen, der nach diesen Richtlinien nicht zu erhalten ist (Richtlinie B. III. 10.).

Die Abfüllung des Wurzelkanals bis zur bzw. bis nahe an die Wurzelspitze ist keine genaue Definition. Eine Wurzelfüllung hat daher grundsätzlich, auch wenn dies metrisch nicht exakt festzulegen ist, deutlich die unmittelbare Nähe der Wurzelspitze zu erreichen. Ist dies nicht möglich, so kann dieser Zahn nicht richtliniengerecht wurzelgefüllt und damit nicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Ein Zahn, der neben der endodontischen Behandlungsbedürftigkeit zusätzlich noch eine

parodontale Läsion aufweist, ist vor Beginn der Behandlung auf seine Erhaltungswürdigkeit besonders kritisch zu überprüfen. Das bedeutet, dass ein Zahn, der zwar endodontisch behandlungsfähig wäre, aber wegen seiner marginalen und/oder apikalen parodontalen Schädigung eine schlechte Prognose hat, nicht auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen wurzelbehandelt werden kann.

Über die oben beschriebenen Einschränkungen hinaus ist die endodontische Behandlung von Molaren in der Regel nur dann angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird oder
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird (Richtlinie B. III. 9.).

Geschlossene Zahnreihe erhalten

Eine geschlossene Zahnreihe ist dann gegeben, wenn mesial des endodontisch zu behandelnden Molaren alle Zähne vorhanden sind. Dabei gilt als geschlossene Zahnreihe auch, wenn mesial des zu behandelnden Molaren eine Lücke durch Lückenschluss, richtlinienkonformen festsitzenden Zahnersatz oder

Implantate bereits früher geschlossen worden ist. Gibt es mesial des endodontisch zu behandelnden Zahnes Lücken, die mit Sicherheit keine Auswirkungen auf möglicherweise noch anzufertigenden Zahnersatz im Zusammenhang mit dem gerade endodontisch zu behandelnden Molaren aufweisen, so stellen diese Lücken keine Unterbrechung der geschlossenen Zahnreihe entsprechend der Richtlinie B. III. 9.4 dar.

Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz

Ist der Molar selbst Brückenanker oder Träger eines Halte- und/oder Stützelementes von herausnehmbarem Zahnersatz und ist der festsitzende oder herausnehmbare Zahnersatz funktionstüchtig, so ist er im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung abrechenbar. Dieser Zahnersatz muss allerdings auf absehbare Zeit funktionstüchtig sein. Zeichnet sich bereits ab, dass der Zahnersatz in einem konkreten Zeitraum seine Funktionstüchtigkeit verliert oder ist die Funktionstüchtigkeit schon nicht mehr gegeben (z. B. wenn eine Brücke wegen kariöser Defekte entfernt werden muss), so ist eine endodontische Behandlung eines solchen Molaren nicht mehr Bestandteil der vertragszahnärztlichen Behandlung.

Weißer Weihnachten wünscht

Opalescence®
Professionelle Zahnaufhellung



Der Gold-Standard vom Marktführer

Opalescence®

Kosmetische Zahnaufhellung für zu Hause

Opalescence PF - der "Gold-Standard"

Individuelle Schienen mit 10% & 16% Carbamidperoxid

Opalescence Go - einfach, schnell, to go!

Vorgefüllte, gebrauchsfertige UltraFit Trays mit 6% Wasserstoffperoxid



Für detaillierte Informationen den QR-Code scannen
oder auf www.ultradent.com. Tel. 02203 - 35 92 15.



ULTRADENT
PRODUCTS · USA

Vertrieb durch den autorisierten und beratenden Dental-Fachhandel

Einseitige Freundsituation vermeiden

Die Definition einer Freundsituation ist immer dann gegeben, wenn hinter dem letzten Zahn der Zahnreihe eine freie Strecke des Alveolarkamms nicht mit natürlichen Zähnen bestückt ist. Dabei ist der Weisheitszahn nicht zu berücksichtigen. Eine einseitige Freundsituation ist aus statischen und kaufunktionellen Gründen zu vermeiden, da sie auf Dauer zu funktionellen Problemen der Muskulatur und des Kiefergelenks führen kann. Jedoch ist das Freie wissenschaftlich nicht genau definiert. Es finden sich Literaturangaben, nach denen das Alter des Patienten eine maßgebende Rolle bei der Definition einer Freundsituation spielt. Darüber hinaus ist neben dem Patientenalter insbesondere der Gesamtbefund des stomatognathen Systems in die Therapieentscheidung und die Definition eines funktionellen Freundes mit einzubeziehen. So kann bei einem älteren Patienten eine Zahnreihe durchaus bis einschließlich Zahn 5 bei zehn Antagonistenpaaren ausreichend sein. Bei einem jüngeren Patienten hingegen wird erst distal von Zahn 6 die Erhaltungswürdigkeit besonders kritisch zu überprüfen sein.

Vertragstechnisch wurde zwischenzeitlich die Freundsituation definiert. Aus Anlass einer Anfrage des Sozialgerichts Frankfurt hat die KZBV zum Thema „Freundsituation“ Stellung genommen. Unter einer Freundsituation wird eine Situation verstanden, bei der ein oder mehrere endständige Zähne in einer Zahnreihe fehlen, wobei der Weisheitszahn nicht mitgezählt wird. Unter einer einseitigen Freundsituation versteht man eine solche, bei der ein oder mehrere endständige Zähne in einem Quadranten einer Zahnreihe fehlen, wobei der Weisheitszahn nicht mitgezählt wird. Außerdem ist zu beachten, dass es zur Vermeidung einer einseitigen Freundsituation kommen muss, um überhaupt die Frage nach der endodontischen Vertragskonformität zu stellen. Sollte auf der Gegenseite bereits eine Freundsituation bestehen, so ist die endodontische Behandlung eines Molaren in der Regel nicht Inhalt der vertragszahnärztlichen Behandlung.

Extrem wichtig: Zuzahlungen zu Vertragsleistungen sind gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z sowie § 7 Abs. 7 EKVZ unzulässig. Es können also im Unterschied zur Füllungstherapie nach § 28

Praxisanschrift:

Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß

§ 4 Abs. 5 BMV-Z (für Primärkassen)
bzw.
 § 7 Abs. 7 EKVZ (für Ersatzkassen)

Name des GKV-Versicherten/Patienten:

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden.
Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich auf Grund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan

Nach der GOZ 2012 und/oder GOÄ 1982:

als medizinisch notwendige Leistung im Sinne von § 1 Abs. 2 GOZ

Die aufgeführte Behandlung ist:

ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.

geht über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).

geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.

wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort/ Datum _____ Ort/ Datum _____

Unterschrift des Versicherten _____ Unterschrift des Zahnarztes _____

Formular VEREINBARUNG PRIVATBEHANDLUNG: Der Text und das Formular basieren auf der Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing in „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“.

SGB V bei der Wurzelbehandlung keine Mehrkosten berechnet werden, sondern die gesamte Wurzelbehandlung ist entweder eine vertragliche oder eine außervertragliche Leistung.¹ Lediglich im BEMA nicht enthaltene zusätzliche GOZ-Leistungen zur Wurzelbehandlung wie z. B. die elektrometrische Längenbestimmung der aufzubereitenden Wurzelkanäle (GOZ-Nr. 2400) oder die Anwendung elektro-physikalisch-chemischer Methoden (GOZ-Nr. 2430) sind zusätzlich zu den BEMA-Nrn. VitE, Trep, WK und WF möglich.

Die reine Privatberechnung einer nicht richtlinienkonformen Wurzelbehandlung oder die Privatberechnung obiger zusätzlicher selbstständiger Maßnahmen aus der GOZ setzen unbedingt voraus, dass der Patient nach entsprechender Aufklärung durch den Zahnarzt seine schriftliche Einwilligung zur außervertraglichen Wurzelbehandlung gegeben hat. Ein Blanko-Formular für die Vereinbarung

einer Privatbehandlung sollte wie oben dargestellt aussehen. ◀

¹ Es sei denn, es liegen derartige selektivvertragliche Regelungen mit speziellen Krankenkassen nach § 73c SGB V vor, die dies erlauben (z. B. in Baden-Württemberg mit einzelnen BKKen).

kontakt

Dr. Dr. Alexander Raff
Zahnarzt/Arzt
Herausgeber „DER Kommentar
zu BEMA und GOZ“

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 3164-10
www.bema-goz.de

BIOLOGISCHE ZAHNHEILKUNDE

Für **Einsteiger, Fortgeschrittene und Profis**

Veranstalter/Anmeldung

OEMUS MEDIA AG | Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig
 Tel.: 0341 48474-308 | Fax: 0341 48474-290
 event@oemus-media.de | www.oemus.com

In Kooperation mit



Programmflyer
 Kursinhalte, Preise
 und Anmeldeformular



Was ist Biologische Zahnheilkunde?

Die moderne Zahnmedizin erfordert immer mehr, dem Bedürfnis der Patienten nach Gesundheit, Funktionalität und Ästhetik zu entsprechen. In diesem Sinne wird es immer wichtiger, auch ganzheitliche Aspekte in der Diagnostik und Therapie zu berücksichtigen und aktiv zu nutzen. Neben der klassisch handwerklich geprägten Zahnmedizin werden bei der Biologischen Zahnheilkunde zusätzlich die naturwissenschaftlichen Grundregeln in ihrer Komplexität und Wechselwirkung im Hinblick auf den menschlichen Organismus

berücksichtigt. Ganz unter dem Motto „Der Mund als Spiegel für die Gesundheit“ werden so die Grundprinzipien der Chemie, Physik und Biochemie genauer unter die Lupe genommen und ein Zusammenhang zwischen den heute üblichen chronisch-systemischen Erkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle hergestellt. Die Kursreihe soll die Teilnehmer in die Lage versetzen, Aspekte der Biologischen Zahnheilkunde und konkrete Therapiekonzepte im Praxisalltag umzusetzen.

1 Grundlagenseminar – Biologische Zahnheilkunde ●●●

Termine

06. Februar 2015		16.30 – 18.00 Uhr		Unna
12. Juni 2015		09.00 – 10.30 Uhr		Konstanz

Organisatorisches

Kursgebühr pro Kurs 50,- € zzgl. MwSt.

2 Spezialistenkurs – Biologische Zahnheilkunde von A–Z ●●●

Termine

24. April 2015		14.00 – 18.00 Uhr		Düsseldorf
05. Juni 2015		14.00 – 18.00 Uhr		Warnemünde
11. September 2015		14.00 – 18.00 Uhr		Leipzig
25. September 2015		14.00 – 18.00 Uhr		Konstanz

Organisatorisches

Kursgebühr pro Kurs inkl. DVD 195,- € zzgl. MwSt.
 Tagungspauschale* 35,- € zzgl. MwSt.

* Umfasst Pausenversorgung und Tagungsgetränke.
 Die Tagungspauschale ist für jeden Teilnehmer verbindlich.



3 Masterclass – Biologische Zahnheilkunde ●●●

Termine

12. September 2015		09.00 – 15.00 Uhr		Leipzig
26. September 2015		09.00 – 15.00 Uhr		Konstanz

Organisatorisches

Kursgebühr pro Kurs 590,- € zzgl. MwSt.
 In der Kursgebühr enthalten sind Getränke und Pausenversorgung während des Kurses.

Nähere Informationen zu den Kursinhalten, den Preisen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten Sie auch unter www.oemus.com

BIOLOGISCHE ZAHNHEILKUNDE

Anmeldeformular per Fax an
0341 48474-290
 oder per Post an

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstr. 29
04229 Leipzig

Hiermit melde ich folgende Personen zu dem unten ausgewählten Kurs verbindlich an:

1 Grundlagenseminar –
 Biologische Zahnheilkunde

Unna	06.02.2015	<input type="checkbox"/>
Konstanz	12.06.2015	<input type="checkbox"/>

2 Spezialistenkurs –
 Biologische Zahnheilkunde von A–Z

Düsseldorf	24.04.2015	<input type="checkbox"/>
Warnemünde	05.06.2015	<input type="checkbox"/>
Leipzig	11.09.2015	<input type="checkbox"/>
Konstanz	25.09.2015	<input type="checkbox"/>

3 Masterclass –
 Biologische Zahnheilkunde

Leipzig	12.09.2015	<input type="checkbox"/>
Konstanz	26.09.2015	<input type="checkbox"/>

Titel | Vorname | Name

Praxisstempel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OEMUS MEDIA AG erkenne ich an.

Datum | Unterschrift

E-Mail (Bitte angeben!)